



# Leitlinien der NQR-Servicestelle am ibw

Allgemeine Geschäftsbedingungen,  
Abläufe und Arbeitsprinzipien

Geltungszeitraum: 2026

**ibw**  
Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

**nQR** SERVICE  
STELLE

## Impressum

Stand: Jänner 2026

Medieninhaber und Herausgeber  
ibw  
Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft  
ibw Austria - Research & Development in VET  
(Geschäftsführer: Mag. Thomas Mayr)  
Rainergasse 38 | 1050 Wien  
+43 1 545 16 71-0  
[www.ibw.at](http://www.ibw.at)  
ZVR-Nr.: 863473670

Foto (Titelseite)

Quelle: Adobe Stock, Urheber: Farknot Architect, Datei-Nr.: 192294756

Kontakt

Sabine Tritscher-Archan ([tritscher-archan@ibw.at](mailto:tritscher-archan@ibw.at))

Die Inhalte dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Es ist verboten, ohne vorherige Rücksprache mit dem Medieninhaber den Inhalt oder Teile daraus zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu verändern oder zu veröffentlichen.

# Inhalt

1. Präambel .....	2
Nationaler Qualifikationsrahmen .....	2
NQR-Servicestelle am ibw.....	2
Arbeitsprinzipien .....	3
2. Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen .....	4
Begrifflichkeiten .....	4
1. Zentrale Begrifflichkeiten .....	4
Kooperationsformen .....	4
2. Kostenlose Erstberatung .....	4
3. Kostenpflichtige Kooperationsformen.....	5
Anforderungen an eine Qualifikation .....	6
4. Lernergebnisse .....	6
5. Feststellungsverfahren .....	7
6. Qualitätssicherung .....	7
7. Zuordnungsvorschlag .....	7
Prüfung durch die Servicestelle.....	7
8. Ersuchen.....	7
9. Nachweise .....	8
10. Verbindliche Qualifikationsbeschreibung .....	8
11. Prüfungsaufgaben .....	9
12. Vor-Ort-Besuch.....	9
Einreichung.....	9
13. Rechtskonformität.....	9
14. Einreichstichtage .....	10
15. Ticket .....	10
16. Einreichung durch die NQR-Servicestelle am ibw.....	10
17. Behandlung des Ersuchens und allfällige Rückfragen durch den NQR-Beirat .....	11
18. Annahme des Zuordnungsvorschlages .....	11
19. Ablehnung des Zuordnungsvorschlages .....	11
20. Haftungsausschluss .....	11
3. Prüfbereiche NQR-Ersuchen.....	12

# 1. Präambel

## Nationaler Qualifikationsrahmen

Der **Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)** ist ein Instrument zur Beschreibung von Qualifikationen (Bildungsabschlüssen). Die Beschreibung erfolgt durch deren Zuordnung zu einem von acht Qualifikationsniveaus (vom grundlegenden Niveau 1 bis zum Spezialistenniveau 8). Jedes Niveau wird durch [Deskriptoren](#) charakterisiert: Diese verweisen in allgemeiner Form auf die mit einer Qualifikation verbundenen **Lernergebnisse**, d.h. darauf, was man mit der Qualifikation weiß (Kenntnisse) und tun kann (Fertigkeiten) sowie welchen Handlungs- und Entscheidungsspielraum (Kompetenz) man hat.

Der NQR wurde in Österreich mit dem im März 2016 in Kraft getretenen **Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen** (kurz: [NQR-Gesetz](#)) eingerichtet. Österreich setzt mit der Etablierung des NQR die [EU-Empfehlung](#) des **Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)** um, die 2008 herausgegeben wurde. In dieser Empfehlung schlägt die EU den Mitgliedsstaaten vor, ihre im jeweiligen Land vergebenen Qualifikationen in einem nationalen Rahmen zu klassifizieren und diesen dann in Bezug zum EQR zu setzen (zu „referenzieren“). Durch die Referenzierung zum EQR sollen nationale Qualifikationen über Ländergrenzen hinweg besser verstehbar werden, d.h. es soll einfacher möglich sein, darzustellen bzw. zu kommunizieren, welche Inhalte und welches Niveau mit einem Bildungsabschluss verbunden sind. Da der österreichische NQR die gleiche Anzahl an Niveaus aufweist, wie der EQR und diese auch mit den gleichen Deskriptoren beschrieben werden, entsprechen die NQR-Niveaus auch den EQR-Niveaus.

Der österreichische NQR ist ein **umfassender Rahmen**, d.h. alle Qualifikationen, die in Österreich vergeben werden, sind prinzipiell zuordenbar. Dies können allgemeinbildende Abschlüsse (z. B. AHS-Abschluss, Abschluss der Mittelschule) sein, genauso wie berufsbildende (z. B. Lehrabschluss). Zudem können gesetzlich geregelte Qualifikationen (sogenannte „formale Qualifikationen“, z. B. BHS-Abschluss) als auch „nicht-formale Qualifikationen“, die keine gesetzliche Verankerung haben, zugeordnet werden. Das [Zuordnungsverfahren](#) ist für beide Qualifikationstypen gleich. Nur die antragstellende Einrichtung unterscheidet sich: Bei formalen Qualifikationen reicht das für die Qualifikation zuständige Ministerium das Zuordnungersuchen ein, bei nicht-formalen Qualifikationen übernimmt diese Aufgabe die **NQR-Servicestelle**, die auf Initiative und im Auftrag des Qualifikationsanbieters handelt.

## NQR-Servicestelle am ibw

Im Juni 2019 wurde das ibw vom Bildungsministerium als **NQR-Servicestelle** ermächtigt. Die Servicestelle hat die **Aufgabe**, die Qualitätssicherung für die Zuordnung **nicht-formaler Qualifikationen** zu übernehmen, d.h. sicherzustellen, dass

- die einzureichende Qualifikation den NQR-Anforderungen entspricht,
- die vorgeschlagene Zuordnung angemessen ist,
- die Informationen im NQR-Ersuchen klar, nachvollziehbar und entscheidungsreif für die NQR-Gremien aufbereitet sind und dass
- sie gleichzeitig die Realität/die gelebte Praxis abbilden.

**Inhaltlich** übernimmt die NQR-Servicestelle am ibw die Zuordnung von Qualifikationen, die

- berufsbildend ausgerichtet sind,

- den Bereichen Technik, Handwerk, Dienstleistungen (z. B. Handel, Tourismus), dem kaufmännisch-administrativen Bereich sowie dem Bereich Management und Kommunikation zugeordnet werden können und
- von folgenden Einrichtungen angeboten werden:
  - anerkannten Institutionen der Erwachsenenbildung (EB) gemäß EB-Fördergesetz bzw. gemäß der dieses Gesetz ergänzenden Kundmachung
  - Organisationen, die über ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System bzw. Qualitätssicherungsverfahren (z. B. CERT-NÖ, OÖ-EBQS, S-QS) verfügen
  - anerkannten Berufsverbänden

## Arbeitsprinzipien

Die NQR-Servicestelle am ibw ist sich der verantwortungsvollen Aufgabe, die mit der Ermächtigung verbunden ist, bewusst. Es ist ihr daher ein zentrales Anliegen, **Zuverlässigkeit** gegenüber den NQR-Gremien zu gewährleisten, d.h. die Einreichungen auf Basis der Bestimmungen und Vorgaben des NQR-Gesetzes vorzunehmen. In ihrer Arbeit berät und unterstützt die Servicestelle Qualifikationsanbieter bestmöglich durch Einbringen umfassender Expertise aus dem NQR-Bereich, agiert dabei aber **unparteiisch, unabhängig** und **dem NQR-Prozess verpflichtet**.

**Verschwiegenheit** und **Vertraulichkeit** zählen ebenfalls zu den Arbeitsprinzipien der NQR-Servicestelle am ibw. Alle Informationen, die Qualifikationsanbieter für die Einreichung an die Servicestelle übermitteln, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der NQR-Gremien weitergeleitet. Der Qualifikationsanbieter wird davon in Kenntnis gesetzt, welche Informationen über die Qualifikation im [NQR-Register](#) veröffentlicht werden und damit allgemein zugänglich sind.

## 2. Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

### Begrifflichkeiten

#### 1. Zentrale Begrifflichkeiten

In diesen Leitlinien werden folgende **zentrale Begriffe** (in alphabetischer Reihenfolge) mit untenstehender Bedeutung verwendet:

- Feststellungsverfahren: Als Feststellungsverfahren (Prüfverfahren, Abschlussprüfung) wird jener Prozess beschrieben, der von Lernenden durchlaufen und positiv absolviert werden muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen. Das Verfahren kann dabei nur eine Methode umfassen (z. B. eine schriftliche Prüfung, ein Werkstück, ein Fachgespräch, eine praktische Demonstration) oder aus mehreren Teilen bestehen (z. B. mündliche und schriftliche Prüfung). Der Qualifikationsanbieter definiert das Feststellungsverfahren, d.h. er legt die Methode, die Inhalte und die Bewertungskriterien fest.
- Lernergebnisse: Lernergebnisse sind das, was Lernende am Ende eines Lernprozesses in der Lage sind, zu tun. Im EQR/NQR werden Lernergebnisse als Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten (Umsetzung von Wissen) und Kompetenz (Grad an Selbstständigkeit und Verantwortung) ausgedrückt.
- Nicht-formale Qualifikation: Wenn das Feststellungsverfahren, das zu einer Qualifikation führt, nicht gesetzlich geregelt ist (z. B. in einer Verordnung), dann spricht man von einer nicht-formalen Qualifikation.
- Qualifikation: Qualifikation ist das Ergebnis eines positiv absolvierten Feststellungsverfahrens, das in Form eines Qualifikationsnachweises (z. B. Zeugnis, Zertifikat, Diplom) bescheinigt wird. Dieser Nachweis besagt, dass der/die Absolvent:in den Qualifikationsstandard erfüllt.
- Qualifikationsanbieter: Der Qualifikationsanbieter ist jene Einrichtung, die die Qualifikation entwickelt hat, d.h. die die Lernergebnisse, das Bildungsprogramm und das Feststellungsverfahren definiert hat, dessen positive Absolvierung zur Verleihung des Qualifikationsnachweises führt.
- Qualifikationsnachweis: Es handelt sich dabei um das Zeugnis/Zertifikat/Diplom, das der Qualifikationsanbieter selbst oder eine von ihm ermächtigte Stelle (z. B. Zertifizierungsstelle) nach positiver Absolvierung des Feststellungsverfahrens verleiht.
- Qualifikationsstandard: Der Qualifikationsstandard umfasst alle Lernergebnisse, die eine Qualifikation ausmachen. Im Feststellungsverfahren wird überprüft, ob die Lernergebnisse des Kandidaten/der Kandidatin diesem Standard entsprechen.

### Kooperationsformen

#### 2. Kostenlose Erstberatung

Alle Qualifikationsanbieter, die Kontakt mit der NQR-Serviceestelle am ibw aufnehmen, erhalten eine **kostenlose Erstberatung** im Ausmaß von maximal zwei Stunden. Diese kann telefonisch oder in den

Räumlichkeiten des ibw erfolgen. Bei Sitzungen außerhalb des ibw werden gegebenenfalls und nach vorhergehender Vereinbarung Dienstreisespesen verrechnet.

Im Rahmen der Erstberatung erhalten Qualifikationsanbieter allgemeine Informationen über den NQR und das Zuordnungsverfahren. Zudem wird auf Basis von vorab durch den Qualifikationsanbieter übermittelten schriftlichen Informationen eine Erstanalyse der Qualifikation vorgenommen. Dabei soll festgestellt werden, ob es sich um eine NQR-kompatible Qualifikation handelt (gemäß Checkliste im [NQR-Handbuch](#)) und wenn ja, inwieweit diese bereits den NQR-Anforderungen entspricht bzw. welche Arbeiten notwendig wären, um die NQR-Kompatibilität herzustellen. Die Ergebnisse dieser Erstanalyse werden dem Qualifikationsanbieter im Rahmen der Erstberatung in mündlicher Form übermittelt.

Über eine weitere kostenpflichtige Kooperation mit der NQR-Servicestelle am ibw sowie über den Umfang dieser Kooperation entscheidet grundsätzlich der Qualifikationsanbieter. Die Servicestelle kann aus Ressourcengründen sowie aus inhaltlich-fachlichen Gründen eine Zusammenarbeit mit dem Qualifikationsanbieter auch ablehnen.

### **3. Kostenpflichtige Kooperationsformen**

Es gibt verschiedene **Formen der Kooperation** mit der NQR-Servicestelle am ibw. Art und Umfang der Kooperation sind abhängig von den Wünschen des Qualifikationsanbieters sowie vom aktuellen Grad der NQR-Kompatibilität der Qualifikation.

Das **Basispaket** der Servicestelle am ibw umfasst folgende Leistungen:

- Beratung des Qualifikationsanbieters hinsichtlich der Informationsaufbereitung im NQR-Ersuchen
- Sorgfältige Durchsicht des vom Qualifikationsanbieter erstellten [NQR-Ersuchens](#)
- Plausibilitäts- bzw. Reality Check der im Ersuchen angegebenen Informationen durch profunde Überprüfung der Nachweise (u.a. der Prüfungsaufgaben, vgl. Punkt 9), durch Gespräche mit dem Qualifikationsanbieter sowie ggfs. durch einen Vor-Ort-Besuch (vgl. Punkt 12)
- Vornahme kleinerer Formulierungskorrekturen im Ersuchen
- Rückmeldung über größere/weitergehende Änderungsnotwendigkeiten an den Qualifikationsanbieter
- Beratung hinsichtlich Verbesserung des Ersuchens bzw. der Darstellung der Informationen
- Nochmalige Durchsicht des Ersuchens nach Überarbeitung durch den Qualifikationsanbieter
- Freigabe des Ersuchens für die NQR-Einreichung
- Einreichung des NQR-Ersuchens bei der Nationalen Koordinierungsstelle (NKS) für den NQR
- Begleitung des Zuordnungsprozesses, d.h. als Kontaktstelle für Rückfragen der NKS und des NQR-Beirates; Beratung des Qualifikationsanbieters bei Vorliegen einer negativen Stellungnahme des NQR-Beirates
- Übermittlung des Ergebnisses der Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe (Veto oder Bestätigung der Zuordnung) an den Qualifikationsanbieter

Für das Basispaket wird ein **Pauschalbetrag** von **EUR 3.000,00** in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls können im Rahmen dieses Paketes **weitere Leistungen** notwendig sein oder vom Qualifikationsanbieter gewünscht werden. Zu diesen notwendigen/gewünschten Leistungen können z. B. zählen:

- Weitere Durchsicht-/Feedback-Schleifen im Rahmen der Prüfung des NQR-Ersuchens
- Vor-Ort-Besuch zur Teilnahme am Feststellungsverfahren
- Überarbeitung des NQR-Ersuchens: Einarbeitung größerer/weitergehender Änderungsvorschläge durch die Servicestelle und Abstimmung mit dem Qualifikationsanbieter
- Durchführung eines Workshops mit Vertreter:innen des Qualifikationsanbieters zur Einarbeitung größerer/weitergehender Änderungsnotwendigkeiten im Ersuchen
- Erstellung des NQR-Ersuchens und Abstimmung mit dem Qualifikationsanbieter

Diese Zusatzleistungen zum Basispaket, die zwischen Qualifikationsanbieter und NQR-Servicestelle am ibw zu vereinbaren sind, werden auf Basis eines **Tagesatzes** von **EUR 960,00** gesondert verrechnet.

Neben dem Basispaket bietet die NQR-Servicestelle am ibw **individuelle**, auf die Wünsche des jeweiligen Qualifikationsanbieters abgestimmte **Leistungspakete** an. Diese können z. B. folgende Tätigkeiten umfassen:

- Erstellung einer lernergebnisorientierten Qualifikationsbeschreibung, inkl. Durchführung von Workshops mit Vertreter:innen des Qualifikationsanbieters
- Erstellung einer umfassenden Beschreibung der Gesamtqualifikation, d.h. des Bildungsprogramms, der Abschlussprüfung, der Qualitätssicherung etc.
- Entwicklung von niveaunkonformen Prüfungsaufgaben
- Schulung von Prüfenden zur Durchführung kompetenzorientierter Feststellungsverfahren

Das Budget für individuelle Leistungspakete errechnet sich auf Basis eines **Tagesatzes** von **EUR 960,00** vom Umfang, der zwischen dem Qualifikationsanbieter und der NQR-Servicestelle am ibw vereinbart wird.

Die Servicestelle übermittelt dem Qualifikationsanbieter vor Beginn der Kooperation ein **schriftliches Angebot**, das alle Leistungen, den Zeitplan sowie das Budget transparent ausweist. Die Annahme dieses Angebotes durch den Qualifikationsanbieter bedarf der Schriftform.

## Anforderungen an eine Qualifikation

### 4. Lernergebnisse

Jede Qualifikation, die eingereicht wird, muss in Form von Lernergebnissen beschrieben sein. Im [NQR-Ersuchen](#) sind **10 bis 15 fachliche und überfachliche Lernergebnisse auf Qualifikationsebene** darzustellen. Zudem können detailliertere Lernergebnisse auf einer darunterliegenden Ebene (z. B. Modulebene, Gegenstandsebene) angegeben werden.

Die Form der Darstellung der Lernergebnisse wird durch den NQR nicht vorgegeben. Es obliegt dem Qualifikationsanbieter zu entscheiden, welche Form gewählt wird: Es ist möglich, die Lernergebnisse in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz (Selbstständigkeit/Verantwortung) aufzusplitten oder sie gesamthaft darzustellen. Die Lernergebnisse sind derart zu beschreiben, dass die Formulierungen einen eindeutigen Bezug zu den Deskriptoren des angesuchten NQR-Niveaus haben.

## 5. Feststellungsverfahren

Es können dem NQR nur Bildungsabschlüsse zugeordnet werden, für deren Erwerb ein **Feststellungsverfahren** zu durchlaufen ist. Der Erwerb wird durch einen Qualifikationsnachweis (z. B. Zeugnis, Zertifikat, Diplom) bestätigt. **Kein NQR-kompatibles Feststellungsverfahren** liegt vor, wenn der Abschluss ausschließlich durch eine Teilnahmebestätigung über den Besuch eines Kurses/eines Lehrganges nachgewiesen wird oder der/die Lernende den Kompetenzerwerb selbst einschätzt. Verfahren, die sich am individuellen Kompetenzspektrum des/der Lernenden orientieren (d.h. bei denen der/die Kandidat:in nicht gegenüber dem Qualifikationsstandard geprüft wird), sind ebenfalls nicht NQR-kompatibel.

Die Feststellung der Lernergebnisse muss anhand eines validen Verfahrens erfolgen, das zu **reliablen und objektiven Ergebnissen** führt. Zwischen dem Feststellungsverfahren und den Lernergebnissen muss ein klarer, **stringenter Bezug** bestehen, d.h. die Methode des Verfahrens sowie die Inhalte/Aufgabenstellungen müssen dazu geeignet sein, die Kenntnisse, Fertigkeiten sowie die Kompetenz auf dem entsprechenden Niveau festzustellen. Die Überprüfung dieser **Stringenz**/dieses Zusammenhangs ist eine zentrale Aufgabe der NQR-Servicestelle (vgl. dazu den Abschnitt „Prüfung durch die Servicestelle“).

## 6. Qualitätssicherung

Im Ersuchen sind auch jene **Maßnahmen** darzulegen, die Qualifikationsanbieter setzen, um die **Qualität der Qualifikation** sicherzustellen, d. h. wie sie erstellt wurde, wie sie bei Bedarf modernisiert wird, wie die Aktualität der Prüfungsinhalte und die Objektivität der Ergebnisse gewährleistet werden etc.

## 7. Zuordnungsvorschlag

Das Ersuchen soll ein **schlüssiges Bild** der Qualifikation zeichnen, das die Relation zwischen den Lernergebnissen und dem qualitätsgesicherten Feststellungsverfahren zeigt. Die Darstellung der Qualifikation muss dabei in Einklang mit den NQR-Deskriptoren jenes **Niveaus** stehen, das im Ersuchen für die zuzuordnende Qualifikation **vorgeschlagen** wird. Im Ersuchen ist das Niveau ausführlich zu argumentieren, indem man die Verbindung zwischen den Deskriptoren und den Lernergebnissen bzw. dem Feststellungsverfahren darstellt.

## Prüfung durch die Servicestelle

### 8. Ersuchen

Die Servicestelle prüft das **Ersuchen** in formaler und inhaltlicher Hinsicht. Die in Abschnitt 3 gelisteten Fragen beziehen sich auf die Formalerfordernisse sowie auf jene vier inhaltlichen Prüfbereiche, auf die im Ersuchen einzugehen ist. Die Fragen dienen dazu, die Prüfung der NQR-Servicestelle zu strukturieren und das Ergebnis für den Qualifikationsanbieter transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Weiterleitung des Ersuchens durch die Servicestelle an die NKS setzt die Erfüllung der zu jedem Prüfbereich angegebenen **Kriterien** voraus. Diese Kriterien werden mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet. Gilt eines dieser Kriterien als nicht erfüllt, reicht die NQR-Servicestelle am ibw das Ersuchen nicht bei der NKS ein. Bei Erfüllung aller Kriterien bestätigt die Servicestelle durch die Einreichung des Ersuchens bei der NKS, dass

- die einzureichende Qualifikation den NQR-Anforderungen entspricht,
- die vorgeschlagene Zuordnung angemessen ist,
- die Informationen im NQR-Ersuchen klar, nachvollziehbar und entscheidungsreif für die NQR-Gremien aufbereitet sind und dass
- sie gleichzeitig die Realität/die gelebte Praxis abbilden.

## 9. Nachweise

Dem Ersuchen sind Nachweise beizulegen, die die **Plausibilität der Informationen** untermauern bzw. die **Realität/die gelebte Praxis** belegen.

Folgende Unterlagen/Dokumente/Informationen können als Nachweise dienen:

- Verbindliche Qualifikationsbeschreibung: Der Qualifikationsanbieter muss den Nachweis erbringen, dass die Qualifikation so „gelebt“ wird, wie sie im Ersuchen beschrieben ist. Dieser Nachweis kann in Form einer umfassenden Qualifikationsdarstellung, die von einem befugten Gremium des Qualifikationsanbieters beschlossen/akkordiert wird, erfolgen (vgl. Punkt 10).
- Protokolle und sonstige Vereinbarungen: Es können auch Protokolle und andere relevante Vereinbarungen als Beleg für Entscheidungen die einzureichende Qualifikation betreffend eingereicht werden.
- Prüfungsaufgaben: Diese dienen dem Nachweis, dass das Feststellungsverfahren geeignet ist, Inhalte und Niveau der Lernergebnisse zu überprüfen (vgl. Punkt 11).
- Studien: Es können auch empirische Belege (z. B. Absolventenbefragungen, Unternehmensbefragungen, statistische Auswertungen) beigelegt werden, um die Informationen im Ersuchen (z. B. die Zuordnungsargumentation) zu untermauern.

## 10. Verbindliche Qualifikationsbeschreibung

Die **von einem befugten Gremium** beschlossene **Qualifikationsbeschreibung** fungiert im nicht-formalen Bereich wie eine gesetzliche Grundlage im formalen Bereich, da sie die verbindliche Basis für alle am Qualifikationsprozess beteiligten Akteure (z. B. Lehrgangsführung, Trainer:innen, Prüfende, Schulungszentren, Zertifizierungsstellen, Branchenverbände, Interessent:innen) darstellt. Bei der Überprüfung der Informationen im Ersuchen ist sie daher für die Servicestelle ein zentrales Nachweisinstrument.

Diese Qualifikationsbeschreibung sollte folgende Informationen umfassen:

- Qualifikationsstandard (in Lernergebnissen beschrieben)
- Informationen zur Ausbildung (Schulung, Training, Kurs etc.), sofern diese für den Antritt zum Feststellungsverfahren die Absolvierung einer solchen verpflichtend ist (z. B. Dauer, Ausbildungsinhalte/Curriculum und ihre Verbindung zum Qualifikationsstandard, Ablauf der Ausbildung, Lehrende und ihre Qualifikationen/Expertise, Abschluss der Ausbildung, Qualitätssicherung)
- Feststellungsverfahren (z. B. Modus des Verfahrens, Prüfungsinhalte, Bewertungskriterien, Prüfer:innen und ihre Qualifikationen/Expertise, Protokollierung, Zertifikatsvergabe, Qualitätssicherung)

## 11. Prüfungsaufgaben

Der Qualifikationsanbieter stellt der NQR-Servicestelle am ibw eine Auswahl an **Prüfungsaufgaben** zu Verfügung, um die **Validität des Verfahrens** zur Feststellung der Lernergebnisse (auf dem angepeilten Niveau) zu überprüfen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben ist abhängig vom Aufbau bzw. Umfang des Feststellungsverfahrens. Die Prüfungsaufgaben sind so zu wählen, dass sie einen repräsentativen Querschnitt bilden.

Die Inhalte/Formulierungen/Fragestellungen müssen geeignet sein, die Lernergebnisse auf dem angepeilten Niveau festzustellen. Wenn die Deskriptoren z. B. die Leitung komplexer fachlicher Tätigkeiten vorsehen, muss aus den Fragestellungen erkennbar sein, dass die Aufgabenstellungen auf dieses Lernergebnisniveau abzielen.

Die NQR-Servicestelle am ibw verpflichtet sich, die Prüfungsaufgaben vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte der NQR-Beirat für die Bewertung des Zuordnungsersuchens ebenfalls Prüfungsaufgaben verlangen, wird ihm diese die Servicestelle nur nach Rücksprache mit dem Qualifikationsanbieter übermitteln.

## 12. Vor-Ort-Besuch

Je nach Art des Feststellungsverfahrens kann es die Prüfung des Ersuchens notwendig machen, einen oder mehrere **Vor-Ort-Besuche** durchzuführen. Zudem kann ein Vor-Ort-Besuch auch auf Wunsch des Qualifikationsanbieters stattfinden. Vor-Ort-Besuche sind bereits bei Vertragsabschluss (vgl. Punkt 3) anzugeben. Sollten Dienstreisespesen für den Vor-Ort-Besuch in Rechnung gestellt werden, sind diese bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.

## Einreichung

### 13. Rechtskonformität

Es können dem NQR nur Qualifikationen zugeordnet werden, die **keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen**. Der Qualifikationsanbieter erklärt daher bei Vertragsabschluss (vgl. Punkt 3) die Rechtskonformität seines Angebotes.

Gleichzeitig stimmt er zu, dass die NQR-Servicestelle am ibw die Nationale Koordinierungsstelle für den NQR (NKS) über das Vorhaben des Qualifikationsanbieters, die im Vertrag genannte Qualifikation auf dem definierten NQR-Niveau zuzuordnen, informiert. Zudem erbittet die Servicestelle die NKS in ihrer Funktion als **Clearing Stelle** um Prüfung der Rechtskonformität der Qualifikation sowie um Freigabe für die Zuordnung. Sollte die Zuordnung aufgrund rechtswidriger Bestimmungen durch die NKS abgelehnt werden, wird der Vertrag zwischen dem Qualifikationsanbieter und der NQR-Servicestelle am ibw gelöst. Ein bereits bezahlter Betrag wird dem Qualifikationsanbieter von der NQR-Servicestelle am ibw zurücküberwiesen – abzüglich allfällig bereits geleisteter Arbeit. Diese wird mit einem Tagsatz von EUR 960,00 in Rechnung gestellt.

Sollte die Rechtswidrigkeit erst nach Einbringen des Zuordnungsersuchens festgestellt werden, wird der volle, bei Vertragsabschluss vereinbarte Betrag in Rechnung gestellt.

#### **14. Einreichstichtage**

NQR-Ersuchen können grundsätzlich jederzeit bei der NKS eingereicht werden. Für die Strukturierung und zeitliche Planung des Entscheidungs-/Zuordnungsprozesses (d.h. für die Terminfestlegung von Sitzungen der NQR-Gremien sowie für die Einhaltung der im NQR-Gesetz vorgegebenen Fristenläufe) hat die NKS jedoch folgende **drei Einreichstichtage** festgelegt: 31. Jänner, 31. Mai sowie 30. September. Die bis zu diesen Stichtagen eingelangten Ersuchen, für die ein Ticket gelöst wurde (vgl. Punkt 15), werden im darauffolgenden Zuordnungsprozess behandelt. Dieser Prozess dauert zwischen vier und sechs Monaten.

#### **15. Ticket**

Für die Behandlung eines NQR-Ersuchens muss die NQR-Servicestelle am ibw bei der NKS ein **Ticket** lösen. Mit dem Ticket-System soll die Anzahl der Einreichungen nicht-formaler Qualifikationen pro Einreichstichtag kontingentiert werden, damit auch alle eingelangten Ersuchen im Entscheidungs-/Zuordnungsprozess, der dem jeweiligen Stichtag folgt, behandelt werden können.

Pro Einreichstichtag kann die NQR-Servicestelle am ibw **zwei Tickets** vergeben. Weitere Tickets können nur gelöst werden, wenn andere Servicestellen ihr Ticketkontingent nicht ausschöpfen. Tickets müssen **bis spätestens einen Monat** vor dem Einreichstichtag gelöst werden, andernfalls fallen sie den anderen Servicestellen zu. Das Lösen **weiterer Tickets** erfolgt in der Reihenfolge ihrer Meldung für die **Warteliste** für den jeweiligen Einreichstichtag.

Um ein Ticket zu lösen, muss die NQR-Servicestelle am ibw folgende **Informationen** per Mail an die NKS übermitteln: Name des Qualifikationsanbieters, Name des befugten Vertreters/der befugten Vertreterin sowie Bezeichnung der zuzuordnenden Qualifikation und des gewünschten NQR-Niveaus. Der Qualifikationsanbieter stimmt der Weiterleitung dieser Daten bei Vertragsabschluss (vgl. Punkt 3) zu. Die NKS übermittelt der NQR-Servicestelle am ibw eine E-Mail-Bestätigung über die Ticketlösung, die Servicestelle leitet diese an den Qualifikationsanbieter weiter.

Sollte ein gelöstes Ticket nicht in Anspruch genommen werden können, ist die NKS durch die NQR-Servicestelle am ibw **unverzüglich** über den **Rückzug** zu informieren. Das zurückgezogene Ersuchen kann erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. wenn ein Ticketplatz frei ist, eingereicht werden. Es muss sich dabei nicht notwendigerweise um den darauffolgenden Einreichstichtag handeln.

#### **16. Einreichung durch die NQR-Servicestelle am ibw**

Bei der Einreichung übermittelt die NQR-Servicestelle am ibw das von der ibw-Geschäftsführung sowie vom/von der Vertreter:in des Qualifikationsanbieters unterzeichnete **Ersuchen** (inklusive aller Beilagen) **in elektronischer Form** (im pdf-Format) und **postalisch** (das Originalexemplar) an die NKS. Der Qualifikationsanbieter stimmt bei Einreichung des Ersuchens der Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zu: Name des befugten Vertreters/der befugten Vertreterin des Qualifikationsanbieters sowie Name, Telefonnummer und E-Mail der für das Ersuchen zuständigen Kontaktperson.

Die von der NKS an die Servicestelle am ibw verschickte **Eingangsbestätigung** nach Einlangen des Ersuchens wird dem Qualifikationsanbieter als Nachweis für die Übermittlung weitergeleitet.

## **17. Behandlung des Ersuchens und allfällige Rückfragen durch den NQR-Beirat**

Wenn nach der erstmaligen Behandlung des Ersuchens im NQR-Beirat von diesem **Rückfragen** zum Ersuchen übermittelt werden, leitet die Servicestelle diese an den Qualifikationsanbieter weiter. Zudem unterstützt sie den Anbieter bei der Beantwortung dieser Rückfragen. Je nach Umfang der Rückfragen wird diese Leistung auf Basis eines Tagsatzes in Höhe von EUR 960,00 gesondert in Rechnung gestellt. Die NQR-Servicestelle am ibw übermittelt die Antworten nach Akkordierung mit dem Anbieter an die NKS zur weiteren Behandlung im NQR-Beirat. Das Ergebnis dieser Behandlung, das in einer **Stellungnahme** vom Beirat verschriftlicht wird, kann aus einer Zustimmung oder Ablehnung des Zuordnungsvorschlages bestehen.

## **18. Annahme des Zuordnungsvorschlages**

Wenn der NQR-Beirat dem Niveauforschlag im Ersuchen zustimmt und die NKS diese Zustimmung teilt (allenfalls zusätzlich gestützt auf Gutachten von sachverständigen Personen), wird die Qualifikation **zugeordnet**. Es handelt sich hierbei um eine **vorläufige Zuordnung**. Sie wird erst dann tatsächlich wirksam, wenn sie formal von der NQR-Steuerungsgruppe bestätigt wird. Erfolgt diese Bestätigung, wird die Qualifikation in das [NQR-Register](#) eingetragen, d.h. sie scheint als zugeordnete Qualifikation in dieser Datenbank auf. Der Qualifikationsanbieter ist damit berechtigt, das NQR-Niveau auf dem Qualifikationsnachweis zu vermerken.

## **19. Ablehnung des Zuordnungsvorschlages**

Der Niveauforschlag kann von den NQR-Gremien auch **abgelehnt** werden. Die Ablehnung kann dabei durch die NKS – gestützt auf die Stellungnahme durch den NQR-Beirat sowie allfälliger weiterer Gutachten durch sachverständige Personen – erfolgen und/oder durch die NQR-Steuerungsgruppe. Die Ablehnung des Zuordnungsvorschlages hat zur Folge, dass die Qualifikation **nicht in das NQR-Register eingetragen** wird.

Es besteht keine Einspruchsmöglichkeit gegen diese Entscheidung. Der Qualifikationsanbieter hat aber die Möglichkeit, nach entsprechender Adaptierung seines Qualifikationsangebotes (d.h. des Bildungsprogramms, des Feststellungsverfahrens, der Qualitätssicherung) ein neuerliches Zuordnungsersuchen zu stellen.

## **20. Haftungsausschluss**

Das ibw verpflichtet sich, alle Leistungen in Zusammenhang mit der Einreichung einer nicht-formalen Qualifikation in Einklang mit den Bestimmungen und Anforderungen des NQR zu erbringen. Sämtliche Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt und verarbeitet. Die NQR-Servicestelle am ibw übernimmt jedoch **keine Haftung** für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, soweit der Servicestelle nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Servicestelle kann für eine nicht erfolgreiche Zuordnung zum angesuchten Niveau **nicht haftbar gemacht** werden. Trotz sorgfältiger Arbeit kann sie keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die NQR-Gremien dem Zuordnungsvorschlag zustimmen.

### 3. Prüfbereiche NQR-Ersuchen

Die folgenden **Leitfragen** dienen dazu, die Prüfung durch die NQR-Serviceestelle am ibw zu strukturieren und das Ergebnis für den Qualifikationsanbieter transparent und nachvollziehbar darzustellen. Sie dienen auch dazu, die Qualität des Ersuchens zu überprüfen und die Vollständigkeit zu gewährleisten.

Die **Kriterien**, die bei den Prüfbereichen angegeben sind, müssen **jedenfalls erfüllt sein**, damit die Serviceestelle das Ersuchen an die NKS übermittelt:

#### Prüfbereich: Formalanforderungen

1. Ist das Ersuchen vollständig ausgefüllt?
2. Ist der Umfang der Informationen angemessen/ausreichend (in Breite und Tiefe)?
3. Sind die Informationen entscheidungsreif aufbereitet?
4. Sind alle Nachweise, auf die im Ersuchen verwiesen wird, beigelegt bzw. sind Links zu den Nachweisen angegeben?
5. Sind diese Nachweise (Prüfungsaufgaben, Dokumente über Bewertungskriterien, Lernergebnisbeschreibung etc.) geeignet, die Informationen im Ersuchen eindeutig zu belegen?
6. Ist das Ersuchen durch eine vertretungsbefugte Personen rechtsverbindlich unterzeichnet?

*Entscheidende Kriterien, die für die Einreichung des Ersuchens bei der NKS erfüllt sein müssen*

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Vollständigkeit		
Entscheidungsreife Aufbereitung der Informationen		
Beilage von geeigneten Nachweisen		
Unterschrift durch vertretungsbefugte Person		

#### Inhaltlicher Prüfbereich 1: Beschreibung der Qualifikation

7. Ist die Qualifikation in Form von 10 bis 15 zentralen Lernergebnissen, die sich auf die Gesamtqualifikation beziehen, beschrieben?
8. Sind auch tatsächlich Lernergebnisse formuliert (aktives Verb, Konkretisierung des Verbs, keine zu allgemeinen/vagen Verben, extern bewertbare/messbare Aussage etc.)? Ist die Darstellung der Lernergebnisse klar und nachvollziehbar?
9. Ist die Lernergebnisbeschreibung gut verständlich? Kommt damit die „Quintessenz“ der Qualifikation zum Ausdruck, d.h. das, was die Qualifikation im Kern ausmacht?
10. Lässt sich aus den Formulierungen der Lernergebnisse das angesuchte NQR-Niveau klar erkennen/ableiten? Gibt es einen eindeutigen Bezug zum angesuchten Niveau? Geht v.a. der Grad an Verantwortung und Selbstständigkeit hervor?
11. Wenn Detail-Lernergebnisse im Anhang angeführt sind, sind diese konsistent zu den zentralen Lernergebnissen formuliert?
12. Ist angegeben, in welchen Bereichen/Tätigkeitsfeldern Inhaber:innen der zuzuordnenden Qualifikation tätig sind? Können diese Informationen das angesuchte Niveau untermauern?
13. Ist angegeben, ob mit der Qualifikation formale Berechtigungen oder andere Möglichkeiten/ Perspektiven/Rechte etc. am Arbeitsmarkt bzw. am Bildungsmarkt verbunden sind?

14. Lässt sich durch diese Berechtigungen/Möglichkeiten/Perspektiven/Rechte etc. am Arbeitsmarkt das angesuchte Niveau untermauern?
15. Belegen die in den Quellen angegebenen Nachweise, dass die Lernergebnisse beim Qualifikationsanbieter auch tatsächlich so verankert sind (und z. B. nicht nur in Hinblick auf das Ersuchen erstellt wurden)?

*Entscheidende Kriterien, die für die Einreichung des Ersuchens bei der NKS erfüllt sein müssen*

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Beschreibung der Gesamtqualifikation in Form von zentralen Lernergebnissen (10 bis 15)		
Adäquate Formulierung und Darstellung der Lernergebnisse		
Nachvollziehbarer Bezug zwischen der Lernergebnisbeschreibung und den Deskriptoren des angesuchten Niveaus		
Plausibilitätsnachweis/Nachweis für gelebte Realität hinsichtlich der Lernergebnisse erbracht		

### **Inhaltlicher Prüfbereich 2: Begründung der NQR-Zuordnung**

16. Ist die Begründung des angesuchten NQR-Niveaus schlüssig nachvollziehbar/ausreichend argumentiert?
17. Wird in der Begründung des Niveaus auf das darunter und darüber liegenden Niveaus Bezug genommen? Unterstützt diese Bezugnahme die Niveaubegründung?
18. Gibt es weitere Belege, die die Niveauzuordnung untermauern? Unterstützen diese das angesuchte Niveau?
19. Sind Relationen zu anderen Qualifikationen aus demselben Sektor angegeben? Sind diese geeignet, das angesuchte Niveau zu untermauern?
20. Gibt es Hinweise auf ausländische Qualifikationen, die mit der zuzuordnenden Qualifikation vergleichbar sind? Sind diese einem nationalen Qualifikationsrahmen zugeordnet, wenn ja, welchem Niveau? Bekräftigt/stützt der Hinweis auf diese ausländischen Qualifikationen das angesuchte Niveau?

*Entscheidende Kriterien, die für die Einreichung des Ersuchens bei der NKS erfüllt sein müssen*

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Schlüssigkeit/Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsbegründung		
Zuordnungsvorschlag argumentativ untermauert bzw. ausreichend begründet		

### **Inhaltlicher Prüfbereich 3: Angaben zum Feststellungsverfahren (FStV)**

21. Ist das Verfahren bzw. sind die Methoden des FStV geeignet, die angegebenen Lernergebnisse bzw. das angesuchte Niveau dieser Lernergebnisse festzustellen?
22. Ist das FStV so gestaltet (im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Qualifikation der Prüfenden etc.), dass es zu objektiven und nachvollziehbaren Ergebnissen führt?

23. Untermauern die vom Qualifikationsanbieter exemplarisch zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben die im Ersuchen angegebenen Informationen? Sind die Prüfungsaufgaben so formuliert/konzipiert, dass die angegebenen Lernergebnisse bzw. das angesuchte Niveau dieser Lernergebnisse festgestellt werden können?
24. Sind die Bewertungskriterien nachvollziehbar definiert?
25. Sind das FStV, der Modus der Bewertung sowie die zu erreichenden Lernergebnisse verbindlich festgelegt?

*Entscheidende Kriterien, die für die Einreichung des Ersuchens bei der NKS erfüllt sein müssen*

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Eignung der Methoden des FStV zur Überprüfung der Lernergebnisse in Inhalt und Niveau		
Eignung der Prüfungsaufgaben zur Überprüfung der Lernergebnisse in Inhalt und Niveau		
Nachvollziehbarkeit der Bewertungskriterien		
Plausibilitätsnachweis/Nachweis für gelebte Realität hinsichtlich des FStV erbracht		

#### **Inhaltlicher Prüfbereich 4: Qualifikationsentwicklung und Qualitätssicherung**

26. Sind die Maßnahmen, die gesetzt wurden/werden, um die Qualifikation zu entwickeln bzw. zu adaptieren, umfassend/gut durchdacht/gut dargelegt/nachvollziehbar?
27. Waren/sind alle relevanten Akteure in die (Weiter-)Entwicklung der Qualifikation eingebunden?
28. Gibt es Maßnahmen, um die Lernergebnisse bedarfs- und zukunftsorientiert auszurichten?
29. Werden Schritte gesetzt, um die Verlässlichkeit der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens zu sichern? Sind diese Schritte geeignet, die Verlässlichkeit zu gewährleisten?
30. Werden Schritte gesetzt, um die Transparenz der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens zu sichern (z. B. Protokollierung)? Sind diese Schritte geeignet, die Transparenz zu sichern?
31. Werden Schritte gesetzt, um die Fairness des Verfahrens zu sichern? Sind diese Schritte geeignet, die Fairness zu sichern?
32. Ist die Einrichtung extern qualitätsgesichert (z. B. zertifiziert)?

*Entscheidende Kriterien, die für die Einreichung des Ersuchens bei der NKS erfüllt sein müssen*

	Erfüllt	Nicht erfüllt
QS-Maßnahmen sichern Verlässlichkeit		
QS-Maßnahmen sichern Transparenz		
QS-Maßnahmen sichern Fairness		
Plausibilitätsnachweis/Nachweis für gelebte Realität hinsichtlich des FStV erbracht		